

84. Bindet die Anordnung einer ausländischen Behörde, wonach ein minderjähriges Kind nicht von dem im Auslande schullos geschiedenen, sondern von dem andern Ehegatten erzogen werden soll, die deutschen Gerichte, wenn der schullos geschiedene Ehegatte hinterher die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt hat?

EG. z. BGB. Art. 19, 23, 30.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Februar 1913 i. S. v. T. (Bekl.) w. v. F. (Kl.). Rep. IV. 334/12.

I. Landgericht Neu-Ruppin.

II. Kammergericht Berlin.

Der Kläger und die Beklagte waren miteinander verheiratet. Als sie im Jahre 1891 in Mitau die Ehe eingingen, waren sie beide russische Staatsangehörige. Der Ehe sind drei Töchter und der am 19. April 1902 geborene Sohn Karl Theodor entsprossen. Durch Urteil des evangelisch-lutherischen Konsistoriums in Mitau vom 2. September 1905 ist die Ehe geschieden und der Ehemann allein für schuldig an der Scheidung erklärt worden. Das Urteil ist rechtskräftig geworden. Wegen der Kinder heißt es darin unter 2 des Entscheidungssatzes:

„daß gemäß der von den zu scheidenden Gatten rücksichtlich ihrer Kinder getroffenen Vereinbarung die Töchter bei der Mutter, der Baronin Elise v. F. geb. Fürstin L. unterhalten und erzogen werden sollen, der Sohn aber nur bis zum achten Lebensjahre bei der Mutter, der Baronin Elise v. F., danach aber vom Vater, dem Baron Karl v. F. erzogen werden soll, sowie daß vom Ehe-

manne, dem Baron Karl v. F., der Ehefrau Baronin Elise v. F. geb. Fürstin L. die unter ihnen vereinbarte Geldsumme zum Unterhalte und zur Erziehung ihrer Kinder alljährlich zu zahlen ist.“

Die Beklagte ist später durch Verheiratung mit dem Freiherrn v. T. deutsche Reichsangehörige geworden. Der Kläger ist nach wie vor russischer Staatsangehöriger. Er hat gegen die Beklagte mit dem Antrage Klage erhoben: in erster Reihe das soeben wiedergegebene Urteil des Konsistoriums in Mitau, insoweit es die Erziehung des Karl Theodor v. F. betrifft, für vollstreckbar zu erklären; eventuell die Beklagte zu verurteilen, den Karl Theodor v. F. an ihn, den Kläger, herauszugeben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat abändernd die Beklagte nach dem Eventualantrage zur Herausgabe des Sohnes verurteilt. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„Das Kammergericht geht davon aus, daß für die Rechtsbeziehungen der Parteien zu dem Kinde die russischen Gesetze maßgebend seien. Nach diesen Gesetzen aber sei die Entscheidung des Konsistoriums über die Erziehung der Kinder, wenngleich sie nicht ein in streitiger Sache erlassenes Urteil enthalte, von rechtlicher Bedeutung. Sie stelle einen dem Ehescheidungsgerichte nach Art. 384 des russischen Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche obliegenden Akt der staatlichen Fürsorge für das Kind dar. Das Konsistorium habe das elterliche Erziehungsrecht (in bezug auf den Sohn) abweichend von dem Grundsätze geregelt, wonach die Kinder bei dem nicht schuldigen Teile der geschiedenen Ehegatten zu erziehen seien (Art. 200 des III B des Privatrechts der Ostseeprovinzen). Durch das Erziehungsrecht aber bestimme sich auch der Anspruch auf Herausgabe des Kindes. Als eine nach den Gesetzen des russischen Staates ergangene Anordnung binde die Entscheidung des Konsistoriums die russischen Staatsangehörigen und diese Bindung gelte auch für das dem Inland angehörige Rechtsverhältnis. Aus den deutschen Gesetzen ergebe sich keine Einschränkung dieses Grundsatzes. Auch nach deutschem Rechte (§ 1655 BGB.) würde das zuständige Vormundschaftsgericht befugt gewesen sein, über die Sorge für die Person des Kindes eine von der gesetzlichen Regel abweichende Anordnung zu treffen.

Daß aber das russische Gericht im gegebenen Falle auch nach deutschen Gesetzen, nämlich nach Art. 23 EG. z. BGB. dafür zuständig gewesen sei, könne nicht zweifelhaft sein. Ein die Anwendbarkeit des russischen Rechtes ausschließender Widerstreit gegen die guten Sitten oder gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes (Art. 30 EG.) liege nicht vor. An dem Ergebnis, daß hiernach auf Grund der Anordnung des Konsistoriums die Sorge für die Person des Sohnes von seinem achten Lebensjahre ab dem Vater zustehe, ändere es auch nichts, wenn als richtig unterstellt werde, was die Beklagte eingewendet hatte, die in der Entscheidung erwähnte Vereinbarung der Parteien sei nur zum Scheine getroffen, um dem Kläger die Wiederverheiratung zu erleichtern. Da eine solche Vereinbarung der Ehegatten über das Erziehungsrecht auch nach russischem Rechte ungültig sei, so bilde sie auch nicht die Grundlage für die Verteilung des Erziehungsrechts. Das Konsistorium habe also auch nicht die Rechtsfolgen aus jener Vereinbarung aussprechen wollen, vielmehr beruhe seine Anordnung auf freiem richterlichem Ermessen. Inwieweit dabei die Willensübereinstimmung der Parteien von Einfluß gewesen sei, entziehe sich der Nachprüfung. . . .

Schon im Ausgangspunkte der Erwägungen, nämlich bei der Frage, ob russisches oder deutsches Recht zur Anwendung zu bringen sei, ist das Reichsgericht dem Kammergerichte nicht beigetreten. Seitdem die im Inlande wohnende Beklagte durch Verheiratung mit einem Deutschen die deutsche Reichsangehörigkeit erlangt hat, steht sie grundsätzlich unter dem Schutze der deutschen Gesetze. Dies gilt namentlich auch dann, wenn ihr nach deutschem Rechte die Erziehung ihres ehelichen Sohnes zusteht, in Ansehung der sich aus der Sorge für die Person des Kindes ergebenden Rechte. Darüber aber, daß die Beklagte als schuldlos geschiedene Ehefrau die Sorge für die Person des Karl Theodor v. F. für sich zu beanspruchen hat, besteht nach § 1635 BGB. kein Zweifel.

Das gleiche gilt aber auch — wie das Berufungsgericht festgestellt hat — grundsätzlich nach demjenigen russischen Rechte (Art. 200 a. a. D.), welchem die Eheleute v. F. zur Zeit der Scheidung unterstanden und das für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kläger und seinem Sohne an und für sich maßgebend bleibt. Es kann sich daher nur fragen, ob sich die Beklagte dem Kläger gegenüber auf

dieses ihr nach deutschem wie nach russischem Rechte grundsätzlich zustehende Fürsorge- und Erziehungsrecht deshalb nicht berufen darf, weil ihrem geschiedenen Ehemanne die oben wiedergegebene Entscheidung des Mitauer Konsistoriums zur Seite steht. Diese Frage hat der erkennende Senat aus einem doppelten Grunde verneint.

Zunächst enthält das Urteil in diesem Teile eine auf eigener Sachprüfung des Konsistoriums beruhende Entscheidung oder Anordnung überhaupt nicht. Sowenig das Konsistorium in Ansehung des Unterhalts, den der Kläger den Kindern aus der geschiedenen Ehe zu gewähren, oder der Zahlungen, die er zum Zwecke der Bestreitung dieses Unterhalts der Beklagten zu leisten hat, von sich aus irgend eine Bestimmung trifft, da es insoweit unter dem Hinweis auf die Vereinbarung der Parteien nicht einmal die Geldsumme der Unterhaltsleistungen angibt, sowenig läßt sich in dem die Erziehung der Kinder betreffenden Teile der Entscheidung etwas anderes als ein Hinweis auf die Parteivereinbarung erblicken, wengleich hier auch der Inhalt der Vereinbarung im Urteil angegeben wird. Die entgegengesetzte Annahme des Kammergerichts widerspricht dem klaren Wortlaute dieses Ausspruchs.

Wollte man gleichwohl mit dem Kammergerichte hierin eine selbständige, von dem Parteiabkommen unabhängige Entscheidung des Konsistoriums erblicken, so würde insoweit gemäß § 562 RPD. für das Revisionsgericht maßgebend sein, was das Kammergericht auf Grund des irrevisibeln russischen Rechtes über die rechtliche Bedeutung dieser Entscheidung angenommen hat. Es hat ihr die Eigenschaft eines in streitiger Sache ergangenen Urteils abgesprochen und darin einen Akt staatlicher Fürsorge für die Kinder der in der Scheidung begriffenen Eheleute erblickt. Wird hieran festgehalten, so nimmt der erkennende Senat wiederum im Gegensatze zu dem Kammergericht an, daß ein derartiger Verwaltungsakt einer ausländischen Behörde die deutschen Gerichte noch weniger als ein etwa erlassenes Urteil (vgl. § 328 RPD.), nämlich grundsätzlich überhaupt nicht bindet.

Wenn das Berufungsgericht demgegenüber betont, daß auch nach deutschem Rechte (§ 1635 BGB.) das zuständige Vormundschaftsgericht zu einer von der gesetzlichen Regel abweichenden Anordnung über das Erziehungsrecht geschiedener Ehegatten berufen und das

russische Gericht im gegebenen Falle nach Art. 23 *GG. z. BGB.* zuständig gewesen sei, so geht diese Erwägung fehl. Denn erstlich ist das Vormundschaftsgericht nach § 1635 zu einer solchen Anordnung nur befugt, wenn sie aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist. Daß dieses Interesse aber bei der Entscheidung des Konsistoriums irgendwie in Betracht gezogen sei, erhellt keineswegs; jede Begründung nach dieser Richtung fehlt. Zweitens enthält Art. 23 *GG.*; auch wenn man ihm eine über den Wortlaut noch so weit hinausgehende Tragweite beilegt, nicht im entferntesten eine Vorschrift über die Verpflichtung, Anordnungen oder Verfügungen ausländischer Vormundschaftsbehörden, außerhalb einer von ihnen geführten oder angeordneten Vormundschaft oder Pflegschaft, im Inland anzuerkennen. Und endlich fehlt es an jedem Nachweis dafür und wird auch vom Berufungsgerichte gar nicht angenommen, daß in dem Konsistorium zu Mitau ein nach russischem Rechte zuständiges Vormundschaftsgericht zu erblicken sei.

Das Berufungsgericht führt weiter aus, die Rechtsordnung werde beherrscht von dem Grundsatz, daß die in einem Kulturstaate nach dem Gesetze dieses Staates ergangene Anordnung die Staatsangehörigen binde und daß die Bindung auch für das dem Inland angehörige Rechtsverhältnis gelte, soweit nicht die inländische Gesetzgebung ausdrücklich Einschränkungen bestimme. Ein solcher Grundsatz ist in dieser Allgemeinheit aber nicht anzuerkennen und wird auch von keinem Kulturstaat anerkannt. Für das deutsche Recht ergibt sich schon eine wesentliche Einschränkung — wenn auch die auf die Anerkennung ausländischer Urteile bezügliche Vorschrift des § 328 Nr. 4, 5 *BPD.* ganz beiseite gelassen wird — aus dem in Art. 30 *GG. z. BGB.* ausgesprochenen gesetzgeberischen Gedanken, und es läßt sich sehr wohl sagen, daß die Anordnung eines ausländischen Gerichts oder einer sonstigen Behörde, durch die einem nichtschuldigen geschiedenen Ehegatten die Fürsorge über die Kinder zugunsten des für schuldig erklärten Gatten aus anderen als den in § 1635 Satz 2 *BGB.* vorgesehenen Gründen entzogen wird, gegen das deutsche Gesetz im Sinne jener Vorschrift verstoßen würde.

Daß sich aus Art. 17 *GG. z. BGB.* etwas für den Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts herleiten ließe, wird auch von ihm selbst nicht angenommen. Wenn es sich aber auf Art. 19 das

beruft, so mag eine entsprechende Anwendung desselben dahin führen, daß das Rechtsverhältnis zwischen ausländischen Eltern und ihren ehelichen Kindern regelmäßig nach den ausländischen Gesetzen zu beurteilen ist. Diese Regel wird aber schon in Satz 1 insoweit durchbrochen, als jenes Rechtsverhältnis nach deutschen Gesetzen beurteilt werden soll, wenn der Vater gestorben ist und die Mutter die Reichsangehörigkeit besitzt. Es kann sich fragen, ob nicht sinngemäß bei Anwendung dieser Gesetzesvorschrift dem Falle, daß der Vater gestorben ist, der hier vorliegende Fall gleichzustellen wäre, daß die Ehe geschieden und dem Vater als dem schuldigen Teile kraft Gesetzes die Sorge für die Person der Kinder genommen ist. Wird aber auch hiervon ganz abgesehen, so führten die vorstehenden Erwägungen jedenfalls zur Aufhebung des Berufungsurteils und, da die Sache für die Klagabweisung spruchreif war, zur Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.“